

Merkblatt für deutsch-türkische Doppelstaater mit ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei bestehen keine bilateralen Abkommen, die Regelungen über die Wehrpflicht deutsch-türkischer Mehrstaater enthalten.

1. Ein deutsch-türkischer Doppelstaater hat Wehrdienst in der Bundeswehr zu leisten. Ein bereits in den türkischen Streitkräften geleisteter Wehrdienst kann auf den in der Bundeswehr zu leistenden Grundwehrdienst im Umfang der tatsächlichen Dienstleistung angerechnet werden. Der Antrag ist mit einem entsprechenden Nachweis (Wehrdienstbescheinigung der türkischen Militärbehörden nebst beglaubigter Übersetzung) beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Eine Anrechnung von Wehrdienst, der in der Türkei durch Zahlung einer Geldleistung erbracht wurde, ist nicht möglich.
2. Türkische Doppelstaater können von den türkischen Wehrrersatzbehörden bis zur Vollendung des 38. Lebensjahres zurückgestellt werden, wenn sie im Ausland geboren oder vor Eintritt der gesetzlichen Volljährigkeit ins Ausland gegangen sind und dort ihren Wohnsitz haben. Der Antrag auf Zurückstellung ist direkt oder über die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen an die Wehrrersatzbehörde, bei der der Betroffene registriert ist, zu richten. Der Antrag muss schriftlich erfolgen: Ihm sind beglaubigte Abschriften der Urkunden beizufügen, die den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit belegen. Bei der Heranziehung zum Wehrdienst in der Bundeswehr müssen jedoch im Interesse der Wehrgerechtigkeit etwaige Vergünstigungen nach türkischem Wehrrecht, die nur einen Bezug auf dieses Staatsgebiet haben, außer acht bleiben.
3. Die Wehrpflicht von deutsch-türkischen Doppelstaatern gilt gegenüber der Türkei als erfüllt, wenn sie
 - im Ausland geboren sind und dort ihren Wohnsitz haben oder vor Eintritt der gesetzlichen Volljährigkeit ins Ausland gegangen sind und dort ihren Wohnsitz haben,
 - die Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltsstaates vor Vollendung des 38. Lebensjahres erworben haben und
 - ferner nachweisen, dass sie in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben haben, den vollständigen Wehrdienst abgeleistet haben oder nachweisen, dass sie nach den Gesetzen des Landes, in dem sie leben, ihrer Wehrpflicht durch vollständige Ableistung eines Ersatzdienstes nachgekommen sind.Der Nachweis über den in einem fremden Staat abgeleisteten Wehrdienst erfolgt als Antrag an die Wehrrersatzbehörde, bei der der Betroffene registriert ist. Dem Antrag sind als Anlage Urkunden im Original oder als beglaubigte Abschriften sowie von den diplomatischen oder

Anlage 8

konsularischen Vertretungen beglaubigte Übersetzungen dieser Urkunden beizufügen, die belegen, dass der Betreffende die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates besitzt und in diesem Staat seinen Wehrdienst abgeleistet hat oder seine Wehrpflicht als erfüllt gilt.

4. Abweichend hiervon gilt die Wehrpflicht von türkischen Doppelstaatern gegenüber der Türkei nicht als erfüllt, wenn sie
 - ins Ausland gegangen sind, nachdem sie ihren Wehrdienst in der Türkei angetreten haben,
 - ihren Wehrdienst in den Streitkräften eines Staates ableisten, mit dem die Türkei Krieg führt oder der im Kriegsfall Bündnispartner oder Kriegsteilnehmer auf Seiten des Kriegsgegners ist und sie der Einberufung durch die zuständigen Behörden innerhalb eines Monats ohne Rechtfertigungsgrund nicht Folge leisten,
 - während der Ableistung ihrer Wehrpflicht in einem fremden Staat gegen die innere und äußere Sicherheit der Türkei oder rechtswidrig gegen die wirtschaftlichen und/oder finanziellen Interessen der Türkei verstoßen,
 - Wehrdienst in einem Land ableisten, in dem keine Wehrpflicht besteht,
 - vom tatsächlichen Wehrdienst befreit worden sind und ohne Ableistung eines zivilen Ersatzdienstes in die Reserve des Aufenthaltsstaates übernommen wurden.
5. Deutsch-türkische Doppelstaater, die zwar ihren Wehrdienst in der Bundesrepublik Deutschland ableisten müssen, deren Wehrdienstuntauglichkeit jedoch vor oder nach Antritt des Wehrdienstes festgestellt wird, können die ärztlichen Bescheinigungen zusammen mit den durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen beglaubigten Übersetzungen an das Verteidigungsministerium in der Türkei schicken. Dieses entscheidet dann über die weitere Wehrpflicht des deutsch-türkischen Doppelstaaters gegenüber der Türkei.
6. Außerdem sieht das türkische Wehrrecht vor, dass der im Ausland geleistete Wehrdienst von deutsch-türkischen Doppelstaatern, die aus irgendeinem Grund vor Beendigung des Wehrdienstes in die Türkei zurückkehren und den restlichen Dienst in der Türkei ableisten möchten, auf den Dienst in der Türkei angerechnet wird.
7. Nach türkischem Wehrrecht kann in der Türkei ein sog. verkürzter Wehrdienst geleistet werden. Er umfasst einen Monat Wehrdienst und die Zahlung von ca. 5.200 Euro. Nur teilweise in der Bundeswehr geleisteter Dienst wird dabei von den türkischen Behörden nicht anerkannt. Es besteht für deutsch-türkische WPfl daher keine Möglichkeit, sich durch eine Kombination von (teilweisem) Wehrdienst und Zahlung des v.g. Geldbetrages vom türkischen Wehrdienst befreien zu lassen. Seit dem 04.11.1999 können Wehrpflichtige, die vor dem 1. Januar

1973 geboren wurden und ihren Wehrdienst noch nicht angetreten haben, binnen 6 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes (04.11.1999) sich gegen Zahlung von ca. 7.700 Euro vom Wehrdienst zum größeren Teil befreien lassen. Sie brauchen dann nur noch eine Grundausbildung beim türkischen Militär zu absolvieren. Eine Anrechnung von Wehrdienst, der in der Türkei durch Zahlung eines Geldbetrages geleistet wurde, ist nicht möglich.

Auch für Wehrpflichtige, die am 31.12.1999 bereits 40 Jahre oder älter waren, besteht die Möglichkeit, sich gegen Zahlung von ca. 10.300 Euro vom Wehrdienst insgesamt befreien zu lassen. Diese Wehrpflichtigen brauchen dann keine weitere Grundausbildung beim türkischen Militär zu absolvieren. Eine Anrechnung auf den deutschen Wehrdienst/Zivildienst kommt mangels tatsächlicher Wehrdienstleistung auch hier nicht in Betracht.

8. Jedem Doppelstaater wird empfohlen, sich bei der zuständigen Auslandsvertretung aktuell nach dem einschlägigen türkischen Recht zu erkundigen.